



Steuerliche Vereinfachungen im Spendenverfahren sowie relevante Änderungen für steuerbegünstigte Körperschaften

Inhalt

- 1. Verluste aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und in der Vermögensverwaltung**
2. Aufstockung Kurzarbeitergeld und Fortsetzung der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale
- 3. Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise**
4. Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden
- 5. Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung deren Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene**
6. Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
- 7. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen**
8. Arbeitslohnspenden, Aufsichtsratsvergütungen
- Wir unterstützen Sie**

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen hat das BMF im Verwaltungswege mit Schreiben vom 9. April 2020 folgende Vereinfachungen bekannt gemacht. Sie gelten für Unterstützungsmaßnahmen die vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden.

Die durch das BMF-Schreiben vorgesehenen steuerlichen Vereinfachungen stehen z.B. im Bereich der Verlustverrechnung sowie der Mittelverwendung im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen und z.B. im Bereich der Zweckerfüllung nicht im Einklang mit dem Stiftungsrecht. Wir empfehlen Ihnen daher im Vorfeld eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt, ggf. in Gestalt einer verbindlichen Auskunft sowie mit der Stiftungsaufsicht, vorzunehmen.

Selbstverständlich unterstützen wir Sie hierbei gerne.

Die Maßnahmen des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Verluste aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und in der Vermögensverwaltung

Sind nachweislich durch die Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung Verluste entstanden, können diese mit Mitteln des ideellen Bereichs, mit Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder mit Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Verluste ist für die Steuerbegünstigung der Körperschaft unschädlich.

2. Aufstockung Kurzarbeitergeld und Fortsetzung der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

Es wird gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterzuschalen weiterhin geleistet werden, obwohl die Tätigkeiten aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr ausgeübt werden können.

Befinden sich bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen eigene Beschäftigte in Kurzarbeit und wird das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von 80 % des bisherigen Entgelts ausgestockt, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung überprüft. Voraussetzung ist, dass die Aufstockung einheitlich für alle Mitarbeiter erfolgt.

3. Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise

Stellen gemeinnützige Körperschaften entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z.B. an Krankenhäuser, Alten- u. Pflegeheime), dürfen diese Einnahmen ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb zugeordnet werden. Bei der umsatzsteuerbaren Überlassung können die Umsätze unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 14, 16, 18, 23, 25 UStG als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei sein.

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf bzw. Personalgestellung für medizinische Zwecke von Unternehmen an Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser, Kliniken, Rettungsdienste, Pflegeheime und weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe abgesehen..

4. Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden

Werden Sonderkonten von gemeinnützigen Organisationen oder einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts für Zwecke der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffenen eingerichtet, reicht als Nachweis der Spende unabhängig von der Höhe der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Es genügt daher als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (§ 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStDV).

5. Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung deren Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer gemeinnützigen Körperschaft, dass sie die Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, selbst verwendet ohne ihre Satzung entsprechend zu ändern. Bei der Förderung von mildtätigen Zwecken ist die Bedürftigkeit der unterstützten Personen oder Einrichtungen durch die Körperschaft selbst zu prüfen und zu dokumentieren.

6. Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Es ist für die Steuerbegünstigung der Körperschaft unschädlich, wenn sie die vorhandenen Mittel, die keiner anderen Bindungswirkung unterliegen ohne Änderung der Satzung für die Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Es kommt dabei die Überlassung von Personal, Räumlichkeiten und auch die Organisation von Einkaufsdiensten und Ähnlichem in Betracht

7. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Werden Zuwendungen an Corona-Betroffene erbracht, sind diese als Betriebsausgaben zu behandeln, wenn die Zuwendungen an einen Geschäftspartner erbracht werden, oder wenn es sich um Zuwendungen von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen oder Leistungen handelt. Der Empfänger der Zuwendung hat diese als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

8. Arbeitslohnspenden, Aufsichtsratsvergütungen

Verzichtet ein Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Arbeitslohn zugunsten der Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Der gespendete Anteil kann dann nicht als Spende im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt auch für Aufsichtsratsvergütungen.

Wir unterstützen Sie

Sie haben Fragen rund um das Thema Steuerliche Vereinfachungen im Spendenverfahren? Gern stehen wir Ihnen hierfür zur Verfügung. Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür Emilia Block-Grupe ° Philanthropie (emilia.block-grupe@gehrke-econ.de; 0511-700 50-142), Elke Schumann ° Steuerberaterin, Rechtsanwältin (elke.schumann@gehrke-econ.de; 0511-700 50-132) oder Miriam Raab ° Bachelor of Arts - Steuerrecht (miriam.raab@gehrke-econ.de; 0511-700 50-152) gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe

Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Gehrke Econ, Imkerstraße 5, 30916 Isernhagen, oder per E-Mail an datenschutz@gehrke-econ.de widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.